

Mindeststandards

Bitte beachten Sie, dass Mindeststandards beim Deckungsumfang als gegeben vorausgesetzt sind, die daher nicht mehr erfragt werden. **Sofern ein von Ihnen angebotenes Versicherungsprodukt diesen unterstellten Deckungsumfang unterschreitet, müssen Sie dies gesondert berücksichtigen.**

Generelle Selbstbeteiligungen/Mindestschadenhöhen sind zum Zwecke einer Prämienreduzierung zulässig. Besondere Selbstbeteiligungen, Sublimits und Mindestschadenhöhen sind im Bereich der vorgegebenen Mindeststandards, soweit nicht vom Arbeitskreis vorgegeben, nicht zulässig. Prozentuale Selbstbeteiligungen sind nur mit einer Maximierung zulässig.

Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Hausratversicherung

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Klauseln für die Hausratversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) „empfohlenen“ Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2000), den Klauseln zu den VHB 2000, jeweils dem neuen VVG angepasst, oder den VHB 2008 und Klauseln 2008 und den Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Hausratversicherung sowie jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Sofern derzeit noch Abweichungen vorhanden sind, garantiert der Versicherer, dass Schäden mindestens nach den vom GdV empfohlenen Bedingungen reguliert werden. Im Falle von Abweichungen wird der Versicherer seine Vertragsbedingungen innerhalb eines Jahres mindestens auf den Deckungsumfang des Verbandsmodells umstellen. Abweichungen, die den Versicherungsumfang unberührt lassen, sind zulässig.
 - Dabei gelten die folgenden Entschädigungsgrenzen/Regelungen:
 - Wertsachen: mindestens 20 Prozent der Versicherungssumme
 - Außenversicherung: mindestens 10 Prozent der Versicherungssumme, maximiert auf mindestens 10.000 €
 - Vorsorgebetrag: mindestens 10 Prozent der Versicherungssumme
 - Kosten gemäß VHB (ausgenommen Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten): mindestens 10%, auch über die Versicherungssumme hinaus
 - Außerhalb von anerkannten und verschlossenen Wertschutzschränken gelten folgende Entschädigungsgrenzen/Regelungen:
 - Bargeld etc.: mindestens 1.000 €
 - Urkunden, Sparbücher etc.: mindestens 2.500 €
 - Schmucksachen, Edelsteine etc.: mindestens 20.000 €